

Hauptsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Oktober 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Parchim führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in einem roten Schild einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit schwarzen Hörnern, um die je drei goldene Binden geschlungen sind, und eine goldene Krone, die fünf, abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt; zwischen den Hörnern, aus dem Stierkopf aufwachsend, die vierendigen Stangen eines goldenen Hirschgeweihs. Der Stierkopf ist beseitet: in Höhe des Kronenreifs von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen, darunter von zwei, mit den Blättern schräg nach außen gekehrten grünen Kleestängeln.
- (3) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Schwarz, Rot und Grün. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die Ausgestaltung der Flagge für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Parchim".
- (5) Die Verwendung des Wappens und des Namens "Stadt Parchim" durch Dritte bedarf der Entscheidung des Bürgermeisters. Die Genehmigung ist auf schriftlichen Antrag zu erteilen.
- (6) Die Stadt führt neben den amtlichen Hoheitszeichen (Wappen und Flagge) ein Logo. Das Logo wird zum Zwecke des Stadtmarketings, der Öffentlichkeitsarbeit sowie im dienstlichen Schriftverkehr eingesetzt. Die Verwendung des Logos durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Das Logo der Stadt Parchim besteht aus einem grafischen und einem textlichen Element. Beide Elemente stehen zusammen. Der grafische Teil bildet einen roten gotischen Bogen ab, der von einem kurzen vorgelagerten Anstrich, der den Beginn eines weiteren Bogens darstellt, ergänzt wird. Der Schriftzug „Stadt Parchim“ befindet sich unter dem Bogen, wobei das Wort „Stadt“ in schwarzer Farbe innerhalb des Bogens liegt und das Wort „Parchim“ in der roten Farbe mit dem „P“ beginnend die Stütze der rechten Hälfte des gotischen Bogens bildet. Die Schriftart ist Friz Quadrata. Das Logo kann ebenso in Grautönen verwendet werden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Diese kann in Teilversammlungen durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung soll unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Termin veröffentlicht werden.
- (2) Über Anregungen, Vorschläge und Beschwerden im Rahmen einer durchgeführten Einwohnerversammlung, die Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 22 (2) der Kommunalverfassung M-V betreffen, sind die Stadtvertreter umgehend, spätestens innerhalb von 3 Wochen zu informieren.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für natürliche und

juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 2 gleich.

Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung der Frage wird im Bürgerinformationssystem hinterlegt. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten sowie regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses der Stadt zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtvertretung bildet zur Unterstützung des Vorsitzenden der Stadtvertretung ein Präsidium. Ihm gehören der Vorsitzende der Stadtvertretung und seine beiden Stellvertretungen an.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen;
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
 3. Grundstücksangelegenheiten;
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht;
 5. Stundungen und Erlass von Forderungen;
 6. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftlichen Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Im Übrigen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung entschieden.

- (3) Während der Sitzung der Stadtvertretung können mündliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister gestellt werden. Sofern diese nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, sollen diese innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden. Umfangreiche Recherchen zur Beantwortung von Anfragen verlängern die

Beantwortungsfrist um eine Woche. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Beantwortungsfrist ist dem Fragesteller anzuzeigen. Ist die Antwort abermals nicht innerhalb der zusätzlichen Wochenfrist beim Fragesteller eingegangen, kann dieser verlangen, dass seine Frage in der nächstfolgenden Stadtvertretersitzung zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird. Ist die Frage inzwischen beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der zusätzlichen Wochenfrist gegeben wurde.

- (4) Schriftliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister sollen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden. Umfangreiche Recherchen zur Beantwortung von Anfragen verlängern die Beantwortungsfrist um eine Woche. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Beantwortungsfrist ist dem Fragesteller anzuzeigen. Ist die Antwort abermals nicht innerhalb der zusätzlichen Wochenfrist beim Fragesteller eingegangen, kann dieser verlangen, dass seine Frage in der nächstfolgenden Stadtvertretersitzung zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird. Ist die Frage inzwischen beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der zusätzlichen Wochenfrist gegeben wurde.
- (5) Die Beantwortung von Anfragen wird im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht mündlich innerhalb der Sitzung beantwortet werden können. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (6) Die Entscheidung, ob schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes bezüglich der Akteneinsichtnahme durch Stadtvertreter gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V betroffen sind, trifft der Bürgermeister. Über seine Entscheidungsgründe hat der Bürgermeister die Mitglieder der Stadtvertretung zu informieren.

§ 4a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften bestimmen neben diesen „sieben“ weitere „sieben“ persönliche Stellvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Parchim mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse, dem Ortsvorsteher und dessen Stellvertretung sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten der Stadt Parchim, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro pro Jahr. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Parchim mit juristischen Personen des Privatrechts oder Vereinigungen, deren gesetzliche Vertreter nach Satz 1 aufgeführte Personen Mitglieder der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse sind.

Verträge, die Lieferungen und Leistungen des täglichen Bedarfs betreffen sind bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro genehmigungsfrei.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro; bei Versteigerungen gilt der Einstiegswert (mindestens der Restbuchwert) als Wertgrenze,
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 3. bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht,
 4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 25.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro Jahresmiete bzw. - Jahrespacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 25.000,00 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 5. bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 6. bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 25.000,00 bis 100.000,00 Euro,
 7. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 8. über Stundungen von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, den Erlass von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 9. über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 5.000,00 Euro, jedoch weniger als 10.000,00 Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 50.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro,
 10. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, soweit nicht bereits vorstehend geregelt,
 11. über die Anlage liquider Mittel der Stadt Parchim innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro bis 5 Mio. Euro unter Beachtung der Festlegungen in der Anlagenrichtlinie über das Kapitalvermögen.
 12. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und den entsprechenden Auszahlungen sowie bei investiven Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
 13. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,00 Euro.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen (über 250.000,00 Euro),
 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250.000,00 Euro),
 3. freiberuflichen Leistungen (über 125.000,00 Euro),
soweit diese Aufgaben nicht den Werksausschüssen der Eigenbetriebe übertragen sind
sowie über die Vergabe von Jagdbegehungsscheinen,
 4. Über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,00 Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 15 Mio. Euro übersteigt.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze vom 100,00 bis 1.000,00 Euro.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen über die dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten Bediensteten nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 11 Mitgliedern zusammen, wobei die Anzahl der Stadtvertreter mindestens sechs und die Anzahl der Sachkundigen Einwohner höchstens fünf betragen darf. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Stadtentwicklungsausschuss	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Friedhöfe, Grünflächen, Stadtforst, Natur- und Umweltschutz, konzeptionelle Planung
Wirtschaftsausschuss	Wirtschaftsförderung, Tourismus, , Ordnung und Sicherheit, Feuerwehr, Verkehrsangelegenheiten, Märkte
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, , Soziales

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Gemäß § 7 Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser führt die Bezeichnung Betriebskommission und tagt nicht öffentlich. Die Betriebskommission besteht aus sieben Stadtvertretern die von der Stadtvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung zu wählen sind. Die Mitglieder der Betriebskommission wählen einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bestimmen einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung des ordentlichen Mitglieds bei dessen Verhinderung wahr. Mitglieder der Stadtvertretung dürfen dabei nur von Mitgliedern der Stadtvertretung vertreten werden. Dies gilt nicht, wenn sie einen Sitz in der Funktion eines sachkundigen Einwohners besetzen. Die Vertretung ist vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen.
- (7) Aufgrund besonderer Situationen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Bildung bedarf einer Änderung der Hauptsatzung.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro nach der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomEntschVO M-V.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 bis 6 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren. Insichgeschäfte sind davon ausgenommen.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro pro Jahr, bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.500,00 Euro pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 50.000,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. das Einvernehmen zu Ausnahmen bei Vorhaben im Bereich einer Veränderungssperre, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen sowie vorläufiger Untersagungen (§ 15 BauGB),
 3. das Einvernehmen über die Zulässigkeit von Vorhaben
 - bei Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 31 BauGB),
 - während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 4. die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten,
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1. BauGB,
 7. die Anordnung einer Bebauungsverpflichtung nach § 177 Abs.1 BauGB,
 8. die Verpflichtung das Grundstück nach den Festsetzungen im Bebauungsplan zu bepflanzen nach § 178 BauGB,
 9. die Duldungsverpflichtung zur Beseitigungsanordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB.

Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Soll das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, ergibt sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Wertgrenze aus § 5 Abs. 4 Nr.2 der Hauptsatzung.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro pro Monat. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro pro Monat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung durch Beschluss in offener Abstimmung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten nach § 41 Abs. 3 bis 6 KV M-V weisungsfrei. Sie unterliegt mit Ausnahme des § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Diverse in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen, Männern und Diverse,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen, Männern und Diverse in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um Belange der Gleichstellung wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungsordnung

- (1) Die Stadt gewährt eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 480,00 Euro im Monat. Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro. Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro monatlich.

- (2) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Stadtpräsidenten bzw. der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1, jedoch nicht für tageweise Vertretung. Dafür erhalten sie für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Aufwandsentschädigung. Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Die Stadtvertreter erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Stadt Parchim empfangen, zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 3 monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten, außer für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Sitzungsgeld nach Abs. 3.
- (7) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, für den sie benannt worden sind und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 24 beschränkt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (9) Die sitzungs- bzw. funktionsbezogene Aufwandsentschädigung und der Sockelbetrag sind bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Zum Zahlungsziel werden die Sitzungsgelder bis Ende des vorangegangenen Monats sowie die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen und die Sockelbeträge des laufenden Monats fällig.
- (10) Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an die Stadt denjenigen Anteil der Vergütung, des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied abzuführen, der den jährlichen Höchstbetrag von 5.500,00 Euro übersteigt. Satz 1 gilt nicht, sofern die nachweislichen Auslagen des jeweiligen Mitglieds den tatsächlich erlangten Betrag übersteigen. Für das Abrechnungsverfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitslandesverordnung – NLVO M-V) entsprechend, mit der Maßgabe, dass Abrechnungen nur auf Anforderung zu liefern sind.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Parchim, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt Parchim unter www.parchim.de über den Button „Ortsrecht/Bekanntmachungen“, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, kann sich jedermann Satzungen der Stadt Parchim kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Parchim werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim kostenpflichtig zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite der Stadt unter www.parchim.de/bekanntmachungen und <https://www.parchim.de/de/politik-verwaltung/verwaltung/buergerbeteiligung/oeffentliche-auslegung/> sowie zusätzlich auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de> (Portal der Landesregierung).
- (5) Die Bekanntmachung ist jeweils mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt den Bekanntmachungstext veröffentlicht hat.
- (6) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (7) Vereinfachte Bekanntmachungen, wie öffentliche Zustellung gem. §§ 185 ZPO, 122 AO, 108 VwVfG M-V und Aushänge auf Ersuchen anderer Behörden erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Rathaus, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht.
- (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang vor dem Stadthaus, Blutstraße 5 (Schaukasten), zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (9) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden ergänzend zu Abs. 1 auch im Bürgerinformationssystem öffentlich bekannt gemacht.
- (10) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen und ihrer Ausschüsse sind über das Bürgerinformationssystem einzustellen.

§ 12 Ortsteile

- (1) Ortsteile der Stadt Parchim sind Dargelütz, Kiekindemark, Neuhof, Neuklockow, Slate, Damm, Malchow, Möderitz und Neu Matzlow. Die Lage des Stadtgebietes und seiner Ortsteile ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 12a Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsteile Damm, Malchow, Möderitz und Neu Matzlow wird ein gemeinsamer Ortsvorsteher und eine Stellvertretung von der gemeinsamen Einwohnerversammlung der oben genannten Ortsteile gewählt. Der Ortsvorsteher

berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

- (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Rechte der Ortsteile aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren;
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen;
 3. die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für die Ortsteile einberufen.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V mit dem Gebietsänderungsvertrag zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.
- (6) Für den Ortsvorsteher wird ein Stellvertreter auf Vorschlag der Einwohnerversammlung von der Stadtvertretung bestellt.
- (7) Die Stellvertretung erhält für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 5, jedoch nicht für tageweise Vertretung. Die Stellvertretung erhält für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 13 Sprachformen

Die gewählten Sprachformen gelten für Frauen, Männer und Diverse, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14 Wertgrenzen

Für die Anwendung der jeweiligen Wertgrenzen nach dieser Hauptsatzung ist der von der Stadtverwaltung bzw. von der oder den anderen Vertragsparteien zu zahlende Betrag einschließlich der Umsatzsteuer maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen bildet der jeweilige durchschnittliche Jahresbetrag den maßgebenden Betrag für die Anwendung der Wertgrenzen, soweit nicht abweichend geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2019 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Parchim, den 29.11.2024

J. V. Klumpp

Flörke
Bürgermeister

Dienstsiegel



Veröffentlichungsvermerk:
Im Internet bekannt gemacht am

29.11.2024 _____
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Anlage 1 zur Hauptsatzung

Maßstab: 1:100.000	Karte Nr.: 001
-----------------------	-------------------

Bearbeiter: Doreen Kuse	Datum: 23.09.2024
----------------------------	----------------------

